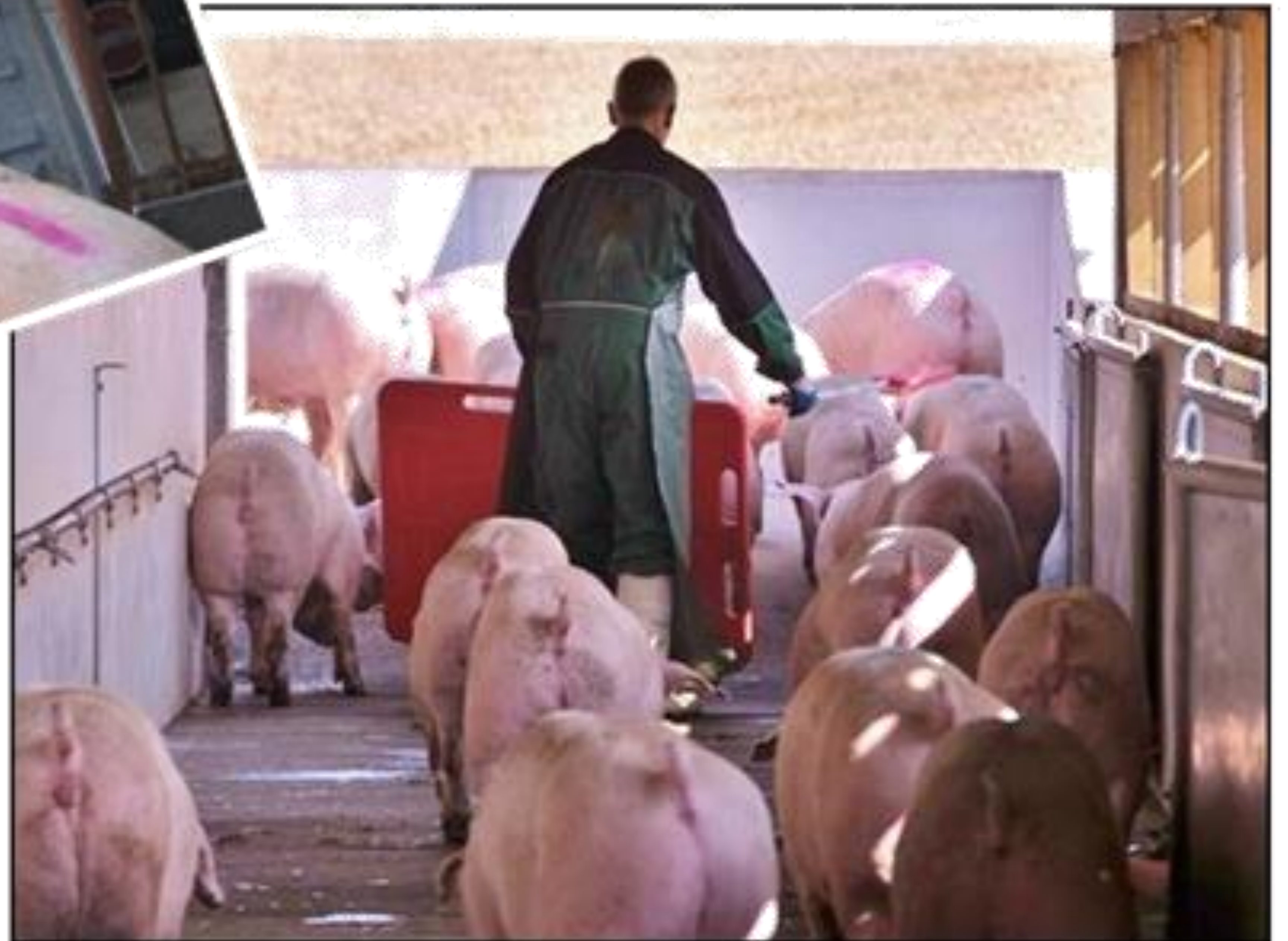


Praktische Leitlinien zur Beurteilung der Transportfähigkeit von Schweinen



Danksagung

Die Leitlinien wurden von folgenden Organisationen ausgearbeitet:

- UECBV
- EUROGROUP FOR ANIMALS
- COPA-COGECA
- INAPORC
- COOPERL Arc Atlantique
- FVE (Federation of Veterinarians of Europe)
- ELT (European Livestock Transporters)
- IRU (International Road Transport Union)

Fotos und Zeichnungen wurden freundlicherweise zur Verfügung gestellt von:

Colorado Universität, Dr. Michael Courat, Dr. Prof. David Driemeier, Dr. Prof. Walt Hurley (Universität Illinois), IFIP, Institut de Jaeger, Dr. Michael Marahrens, NADIS und Mark White, Dr. Sarah Puetz, Dr. Prof. Jurij Sobestiansky, Videncenter for Svineproduktion, Dr. Claudia Vinci.

**Ein besonderer Dank geht an das
als Vorlage für diesen Leitfaden dienten die *“Practical
guidelines to assess fitness for transport of adult bovines”***

**Ein besonderer Dank geht an IFIP
für die Zeichnungen und weil die vorliegenden Leitlinien auch
von der Broschüre *„Fit for transport to the slaughterhouse“*
inspiriert wurden**

Copyright © 2015 Eurogroup for Animals, UECBV, Animals' Angels, Cooperl Arc Atlantique, Copa-Cogeca, ELT, FVE, IRU, INAPORC und IFIP. Alle Rechte vorbehalten. Druck, fotomechanische Vervielfältigungen, Einspeicherungen und Verarbeitungen, auch auszugsweise, über elektronische Systeme/Datenträger bedürfen der vorherigen, schriftlichen Zustimmung der Inhaber des Urheberrechts.

Die Übersetzung ins Deutsche erfolgte aus dem englischen Originaltext. In Zweifelsfällen ist dieser heranzuziehen. Die Übersetzung wurde vom Deutschen Raiffeisenverband e.V. angefertigt

‘Der Transport von Tieren innerhalb und außerhalb von Europa ist ein hoch komplexer Vorgang, an dem viele Akteure beteiligt sind. Millionen Tiere werden heutzutage innerhalb von Europa und aus Europa in Drittländer mit einer Beförderungsdauer von mehr als 8 Stunden transportiert. Die europäische Gesetzgebung spielt eine maßgebliche Rolle bei der Festlegung von Regeln, die den Schutz der Tiere gewährleisten; Leitlinien wie dieser erklären, wie die gesetzlichen Vorgaben in der Praxis umgesetzt werden müssen. Seit der Verabschiedung der Verordnung im Jahr 2005 hat die Wissenschaft/Forschung viele Instrumente entwickelt, um die ordnungsgemäße Durchsetzung der Rechtsvorschriften zu gewährleisten.

Die Verwendung von tierbezogenen Indikatoren zur Einschätzung der Transportfähigkeit der Tiere ist nützlich und ein guter Ansatz für eine Optimierung des Tierwohls im Allgemeinen und der Vermeidung von Problemen beim Transport von Tieren im Besonderen. Leitlinien wie diese tragen dazu bei, dass alle Verantwortlichen zusammenarbeiten, um das Wohl der Tiere beim Transport zu verbessern.’

D^r Andrea Gavinelli

Referatsleiter G3 Tierschutz

*Europäische Kommission, GD
SANTE*

Einführung

- Die Leitlinien sind für alle Personen bestimmt, die auf unterschiedlichen Ebenen am Transport von Schweinen¹ beteiligt sind.
- Zweck der Leitlinien ist es, den betroffenen Praktikern zu helfen, eine Entscheidung über die Transportfähigkeit von Schweinen zu treffen.
- Die Leitlinien betreffen nur die Transportbedingungen für Schweine.
- Die Leitlinien dürfen nicht verwendet werden, um eine Diagnose zu stellen hierzu ist nur ein Tierarzt ausreichend qualifiziert.
- Im Sinne einer besseren Verständlichkeit wurden einige der beschriebenen Zustände durch Bilder verdeutlicht. Es handelt sich hierbei lediglich um Beispielbilder, und somit sollten sie nicht als repräsentativ angesehen werden.
- Die Verfasser der Leitlinien sind nicht haftbar für Ansprüche, Schäden oder Einbußen, die sich aus einer unterschiedlichen Interpretation der im Leitfaden dargestellten Informationen ergeben können.
- Die Aufzählung der Beispiele ist nicht vollständig. Es gibt Zustände, die hier nicht genannt werden, aber auch entscheidend für die Transportfähigkeit eines Tieres sein können.
- Die Beförderung nicht transportfähiger Tieren ist strafbar und kann Strafen, Geldbußen und den Verlust der Zulassung als Transportunternehmer und/oder des Befähigungsnachweises des Fahrers zur Folge haben.

Die Leitlinien ergänzen die bestehenden europäischen Rechtsvorschriften; sie sind nicht rechtsverbindlich.



Einige der in diesen Leitlinien geschilderten Zustände stellen Extremsituationen dar; sie sind NICHT repräsentativ für den normalen Zustand von Nutztieren

Verwenden Sie diese Leitlinie im Sinne des Tierschutzes und zum Schutze der Gesundheit von Mensch und Tier

¹ Die in diesen Leitlinien verwendete Begrifflichkeit ‚Schwein‘ wird für alle Altersstufen nach dem Absetzen synonym verwendet.

Inhaltsverzeichnis

Vorwort	6
Beschreibung des Gesundheitszustands	7
Wie die Zeichen zu verstehen sind.....	9
TEIL I: EUROPÄISCHE RECHTSVORSCHRIFTEN.....	10
Transport von kranken, verletzten oder schwachen Tieren.....	11
Zusätzliche Bestimmungen für lange Beförderungen.....	11
Transport von hochträchtigen Sauen oder frisch abgeferkelten Sauen.....	11
Möglicher Transport unter bestimmten Bedingungen	11
Notschlachtungen außerhalb eines Schlachthofes	12
Allgemeine Anforderungen in Bezug auf die Tötung und damit zusammenhängende Tätigkeiten.....	13
Betriebsvorschriften für den Schlachthof	13
TEIL II: NICHT TRANSPORTFÄHIG	14
Gehunfähig und sturzgefährdet	15
Tiere mit Kreislaufschwächen	16
Organvorfälle (inneres Organ liegt außerhalb des Körpers).....	17
Starke anhaltende Blutungen (schwere Hämorrhagie)	18
Hochträchtig oder frisch abgeferkelte Tiere.....	19
Schlussfolgerungen	20
TEIL III: ZUSTAND DES TIERES ERFORDERT EINE WEITERE ABKLÄRUNG VOR TRANSPORT	21
Richtig entscheiden	22
Bewegungsbeeinträchtigungen	23
Bewertung von Lahmheit	24
Eingeweidebruch	25
Schwanzbeißen	27
Schwellungen.....	30
Hautläsionen	32
Wunden.....	33
Unnatürliche Absonderungen.....	34
Durchfall	36
Erschwerte Atmung.....	37
Gefährliche Tiere	38
Sehbehinderte Tiere.....	39
Anhang I	40
Anhang II.....	41
Anhang III Beispiel eines Notfallplans (UK).....	42
Anhang IV Beispiel eines Notfallplans (UK)	43

Vorwort

- Erläuterungen zum besseren Verständnis der Rechtsvorschriften -

Im Sinne des Tierschutzes und zum Schutze der Gesundheit von Mensch und Tier werden in den europäischen und nationalen Rechtsvorschriften diejenigen Umstände festgelegt, unter denen Tiere als nicht transportfähig angesehen werden.

Die Rechtsvorschriften sind klar:

- Niemand darf eine Tierbeförderung durchführen oder veranlassen, wenn den Tieren dabei Verletzungen oder unnötige Leiden zugefügt werden könnten." (VERORDNUNG (EG) Nr. 1/2005, Artikel 3).
- Tiere dürfen nur transportiert werden, wenn sie im Hinblick auf die geplante Beförderung transportfähig sind und wenn gewährleistet ist, dass ihnen unnötige Verletzungen und Leiden erspart bleiben. (VERORDNUNG (EG) Nr. 1/2005, Anhang I Kapitel I Nummer 1)
- Tierhalter am Versand-, Umlade- oder Bestimmungsort und Betreiber von Sammelstellen tragen dafür Sorge, dass die technischen Vorschriften des Anhangs I Kapitel I und Kapitel III Abschnitt 1 über die Beförderung der Tiere eingehalten werden und die Tiere entsprechend behandelt werden." (VERORDNUNG (EG) Nr. 1/2005, Artikel 8 und 9)

Die in diesem Leitfaden verwendeten Bilder stellen lediglich Beispiele dar und nur mit fachlicher Kompetenz kann beurteilt werden, ob ein Tier grundsätzlich transportfähig ist oder ob es ggf. ‚im Hinblick auf die geplante Beförderung transportfähig‘ ist: d.h. unter bestimmten Umständen und nach Abklärung mit einem Tierarzt darf ein leicht verletztes oder leicht krankes Tier über eine kurze Strecke transportiert werden, sofern bestimmte Vorsichtsmaßnahmen eingehalten werden. (VERORDNUNG (EG) Nr. 1/2005, Anhang I, Kapitel I, Nummer 3)

Diese Leitlinien illustrieren grundlegende Vorschriften der VERORDNUNG (EG) Nr. 1/2005 über den Schutz von Tieren beim Transport. **In den Mitgliedstaaten gelten auch nationale Vorschriften.**



Dieser Leitfaden darf nicht verwendet werden, um eine Diagnose zu stellen hierfür ist nur ein Tierarzt ausreichend qualifiziert

Beschreibung des Gesundheitszustands

Die folgenden Kriterien werden in Teil II und III des Leitfadens für den Gesundheitszustand von Tieren verwendet:

1. Schweine mit gutem Allgemeinbefinden (guter Gesamteindruck)

Zum Beispiel:

- Aufmerksam, normale Reaktionen
- ruhige Atmung
- normaler Ernährungszustand
- alle vier Beine werden im Stand und in der Bewegung gleichmäßig belastet.
- unauffällige Hautfarbe

2. Schweine mit gestörtem Allgemeinbefinden (schlechter Gesamteindruck)

Zum Beispiel:

- teilnahmslos (apathisch) und/oder
- wässrige/stumpfe Augen und/oder
- Fieber (Körpertemperatur $>40,5^{\circ}\text{C}$) oder Unterkühlung ($<37,5^{\circ}\text{C}$) und/oder
- deutlich erhöhte Atemfrequenz, deutlich erschwerte Atmung oder Atmung mit offenem Maul, deutliches Husten und/oder
- Anzeichen von starken Schmerzen wie unnatürliche/r Haltung oder Gang, Starre und/oder
- sehr abgemagert
- verfärbte Haut

3. Fortbewegung nicht schmerzfrei möglich

Anzeichen von Schmerzen bei der Fortbewegung umfassen:

- offensichtliche Lahmheit, d. h. das Tier belastet nicht alle vier Beine
- unnatürliche Haltung und/oder
- unnatürlicher Gang und/oder
- weigert sich, zu gehen und/oder
- Gleichgewichtsstörungen

Beschreibung des Gesundheitszustands

4. Fortbewegung nicht ohne Hilfe möglich: Das bedeutet, dass sich das Tier ohne Hilfe nicht bewegen kann und daher nicht transportfähig ist.

5. Körperliche Schwäche: jeder Schwächezustand eines Tieres, der nicht durch Verletzung oder Krankheit hervorgerufen wird. Solche Schwächezustände können zu speziellen Umständen führen, die mit einem Transport unvereinbar sind, z. B. Erschöpfung, fortgeschrittene Trächtigkeit oder eine vor kurzem erfolgte Geburt.

6. Pathologische Prozesse: jeder Zustand eines Tieres, der durch Verletzung, Krankheit oder chirurgische Eingriffe hervorgerufen wird. Dies kann Auswirkungen haben oder zu Symptomen führen, die mit einem Transport unvereinbar sind.

Beispiele finden sich in diesem Leitfaden.

Wie die Zeichen zu verstehen sind

Der Übersichtlichkeit halber werden die Symbole und Farbkodierungen auf jeder Seite oben und unten verwendet, um dem Leser zu ermöglichen, sich besser zwischen den verschiedenen Teilen des Leitfadens zu orientieren.

	Nicht transportfähig
	Möglicherweise transportfähig, aber eine weitere Abklärung ist notwendig
	Transportfähig
	Achtung!
	Zitat aus Rechtsvorschriften

EUROPÄISCHE RECHTSVORSCHRIFTEN



Dieser Leitfaden illustriert grundlegende Bestimmungen der VERORDNUNG (EG) Nr. 1/2005 über den Schutz von Tieren beim Transport.

Es ist darüber hinaus wichtig, auf nationale Vorschriften hinzuweisen, die in den Mitgliedsstaaten gelten.

Teil I

Geltungsbereich

„Diese Verordnung regelt den Transport lebender Wirbeltiere innerhalb der Gemeinschaft, einschliesslich der spezifischen Kontrollen, denen Tiersendungen bei der Ankunft im Zollgebiet der Gemeinschaft oder bei dessen Verlassen von Beamten unterzogen werden“

<p>§</p>	<p style="text-align: center;">Transport von kranken, verletzten oder schwachen Tieren</p> <p>„Verletzte Tiere und Tiere mit physiologischen Schwächen oder pathologischen Zuständen gelten als nicht transportfähig. Dies gilt vor allem in folgenden Fällen:</p> <ul style="list-style-type: none">• Die Tiere können sich nicht schmerzfrei oder ohne Hilfe bewegen. Sie haben große offene Wunden oder schwere Organvorfälle.• Es handelt sich um weniger als drei Wochen alte Ferkel• (...) es sei denn, die Tiere werden über eine Strecke von weniger als 100 km befördert“ <p style="text-align: center;"><i>VERORDNUNG (EG) Nr. 1/2005, Anhang I Kapitel I Nummer 2 (a, b & e)</i></p>
<p>§</p>	<p style="text-align: center;">Zusätzliche Bestimmungen für lange Beförderungen</p> <p>Lange Beförderungen von (...) Hausschweinen sind, wenn diese nicht von ihren Muttertierer begleitet werden, nur zulässig, wenn folgende Bedingungen erfüllt sind:</p> <p>(...)</p> <p style="text-align: center;"><i>Hausschweine müssen ein Gewicht von mehr als 10 kg haben.</i></p> <p style="text-align: center;"><i>VERORDNUNG (EG) Nr. 1/2005, Anhang I Kapitel VI Nummer 1.9</i></p>
<p>§</p>	<p style="text-align: center;">Transport von hochträchtigen Sauen oder frisch abgeferkelten Sauen</p> <p>„Verletzte Tiere und Tiere mit physiologischen Schwächen oder pathologischen Zuständen gelten als nicht transportfähig. Dies gilt vor allem in folgenden Fällen:</p> <p>(...)</p> <p>Es handelt sich um trächtige Tiere in fortgeschrittenem Gestationsstadium (90 % oder mehr) oder um Tiere, die vor weniger als sieben Tagen niedergekommen sind.“</p> <p style="text-align: center;"><i>VERORDNUNG (EG) Nr. 1/2005, Anhang I Kapitel I Nummer 2(c)</i></p>
<p>§</p>	<p style="text-align: center;">Möglicher Transport unter bestimmten Bedingungen</p> <p>«In folgende Fällen können kranke oder verletzte Tiere jedoch als transportfähig angesehen werden:</p> <ol style="list-style-type: none">a) Sie sind nur leicht verletzt oder leicht krank, und der Transport würde für sie keine zusätzlichen Leiden verursachen; in Zweifelsfällen ist ein Tierarzt hinzuziehen.b) (...)c) Sie werden unter tierärztlicher Überwachung zum Zwecke der nach einer medizinischen Behandlung oder einer Diagnosestellung befördert. Transporte dieser Art sind jedoch nur zulässig, soweit den betreffenden Tieren keine unnötigen Leiden zugefügt bzw. die Tiere nicht misshandelt werden.d) Es handelt sich um Tiere, die einem im Rahmen der Tierhaltungspraxis üblichen tierärztlichen Eingriff unterzogen wurden, wie z.B. (...) oder Kastration, wobei die Wunden vollständig verheilt sein müssen.» <p style="text-align: center;"><i>VERORDNUNG (EG) Nr. 1/2005 Anhang I Kapitel I Nummer 3</i></p>

Teil I

§

Tiere, die eine Krankheit oder einen Zustand aufweisen, der durch Kontakt oder Verzehr von Fleisch auf den Menschen oder andere Tiere übertragen werden kann, und allgemein Tiere, die klinische Anzeichen einer systemischen Erkrankung oder von Auszehrung (Kachexie) aufweisen, dürfen nicht für den menschlichen Verzehr geschlachtet werden. Diese Tiere müssen getrennt getötet werden, und zwar so, dass andere Tiere oder Schlachtkörper nicht kontaminiert werden können, und sie sind für genussuntauglich zu erklären.

VERORDNUNG (EG) Nr.854/2004, Anhang I Abschnitt II Kapitel III Nummer 4

§

Notschlachtungen außerhalb eines Schlachthofes


Verunfallte Tiere (z. B. Tiere mit gebrochenem Bein), deren Transport aus Tierschutzgründen ausgeschlossen ist, können im Herkunftsbetrieb notgeschlachtet werden, wenn bestimmte rechtliche Vorgaben eingehalten werden.


Lebensmittelunternehmer müssen sicherstellen, dass Fleisch von als Haustiere gehaltenen Huftieren, die außerhalb des Schlachthofes notgeschlachtet wurden, nur dann für den menschlichen Verzehr verwendet werden, wenn sämtliche nachstehenden Anforderungen erfüllt sind:

1. Ein ansonsten gesundes Tier muss einen Unfall erlitten haben, der seine Beförderung zum Schlachthaus aus Gründen des Tierschutzes verhindert hat.
2. Ein Tierarzt muss eine Schlachttieruntersuchung durchführen.
3. Das geschlachtete und entblutete Tier muss unter hygienisch einwandfreien Bedingungen und ohne ungerechtfertigte Verzögerung zum Schlachthof befördert werden. Das Entfernen von Magen und Därmen, jedoch keine weitere Zurichtung, darf unter Aufsicht des Tierarztes an Ort und Stelle erfolgen. Alle entfernten Eingeweide müssen das geschlachtete Tier bis zum Schlachthof begleiten und als zu diesem Tier gehörend kenntlich gemacht sein.
4. Vergehen zwischen der Schlachtung und der Ankunft im Schlachthof mehr als zwei Stunden, so muss das Tier gekühlt werden. Lassen die Witterungsverhältnisse es zu, so ist eine aktive Kühlung nicht erforderlich.
5. Eine Erklärung des Lebensmittelunternehmers, der das Tier aufgezogen hatte, muss dem geschlachteten Tier auf dem Weg zum Schlachthof beigefügt werden; in dieser Erklärung müssen die Identität des Tieres sowie alle ihm verabreichten Tierarzneimittel und sonstigen Behandlungen, denen es unterzogen wurde, sowie die Daten der Verabreichung und die Wartezeiten verzeichnet sein.
6. Eine Erklärung des Tierarztes, in der das günstige Ergebnis der Schlachttieruntersuchung, das Datum, der Zeitpunkt und der Grund der Notschlachtung sowie jegliche Behandlung des Tieres durch den Tierarzt vermerkt sind, muss dem geschlachteten Tier auf dem Weg zum Schlachthof beigefügt werden.'

VERORDNUNG (EG) Nr.853/2004, Anhang III Abschnitt I Kapitel VI Nummer 1 bis 6

Teil I

	<p><u>Exigences générales en matière d'abattage et d'opérations annexes</u></p> <ol style="list-style-type: none">1. Bei der Tötung und damit zusammenhängenden Tätigkeiten werden die Tiere von jedem vermeidbarem Schmerz, Stress und Leiden verschont.2. Für die Zwecke des Absatzes 1 ergreifen die Unternehmer insbesondere die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass:<ol style="list-style-type: none">a) für das körperliche Wohlbefinden und den Schutz der Tiere gesorgt wird, insbesondere dadurch, dass sie unter sauberen Bedingungen und unter angemessenen Temperaturbedingungen gehalten werden, und indem vermieden wird, dass sie stürzen oder ausrutschen;b) die Tiere vor Verletzungen geschützt werden;c) die Tiere unter Berücksichtigung ihres normalen Verhaltens gehandhabt und untergebracht werden;d) die Tiere weder Anzeichen von vermeidbaren Schmerzen oder Angst aufweisen noch ein anderes anomales Verhalten an den Tag legen;e) die Tiere nicht unter längerfristigem Futtermittel- oder Wasserentzug leiden;f) eine vermeidbare Interaktion mit anderen Tieren verhindert wird, die dem Tierschutz abträglich wäre.3. Die Anlagen für die Tötung und damit zusammenhängende Tätigkeiten werden so ausgelegt und gebaut und so instand gehalten und betrieben, dass gewährleistet ist, dass sie jederzeit den Vorschriften gemäß den Absätzen 1 und 2 entsprechen und im Einklang mit den für die Anlage geplanten Tätigkeiten stehen. <p><i>VERORDNUNG (EG) Nr.1099/2009, Artikel 3 Kapitel II</i></p>
--	--

	<p><u>Betriebsvorschriften für den Schlachthof</u></p> <p>Laufunfähige Tiere dürfen nicht zum Schlachtplatz gezogen werden, sondern sind dort zu töten, wo sie liegen geblieben sind.</p> <p><i>VERORDNUNG (EG) Nr.1099/2009, Anhang III Nummer 1.11</i></p>
---	---

Teil II

NICHT TRANSPORTFÄHIG



**Die Beispiele in diesem Leitfaden
spiegeln nicht den üblichen Zustand
von landwirtschaftlichen Nutztieren
in der EU wider.**

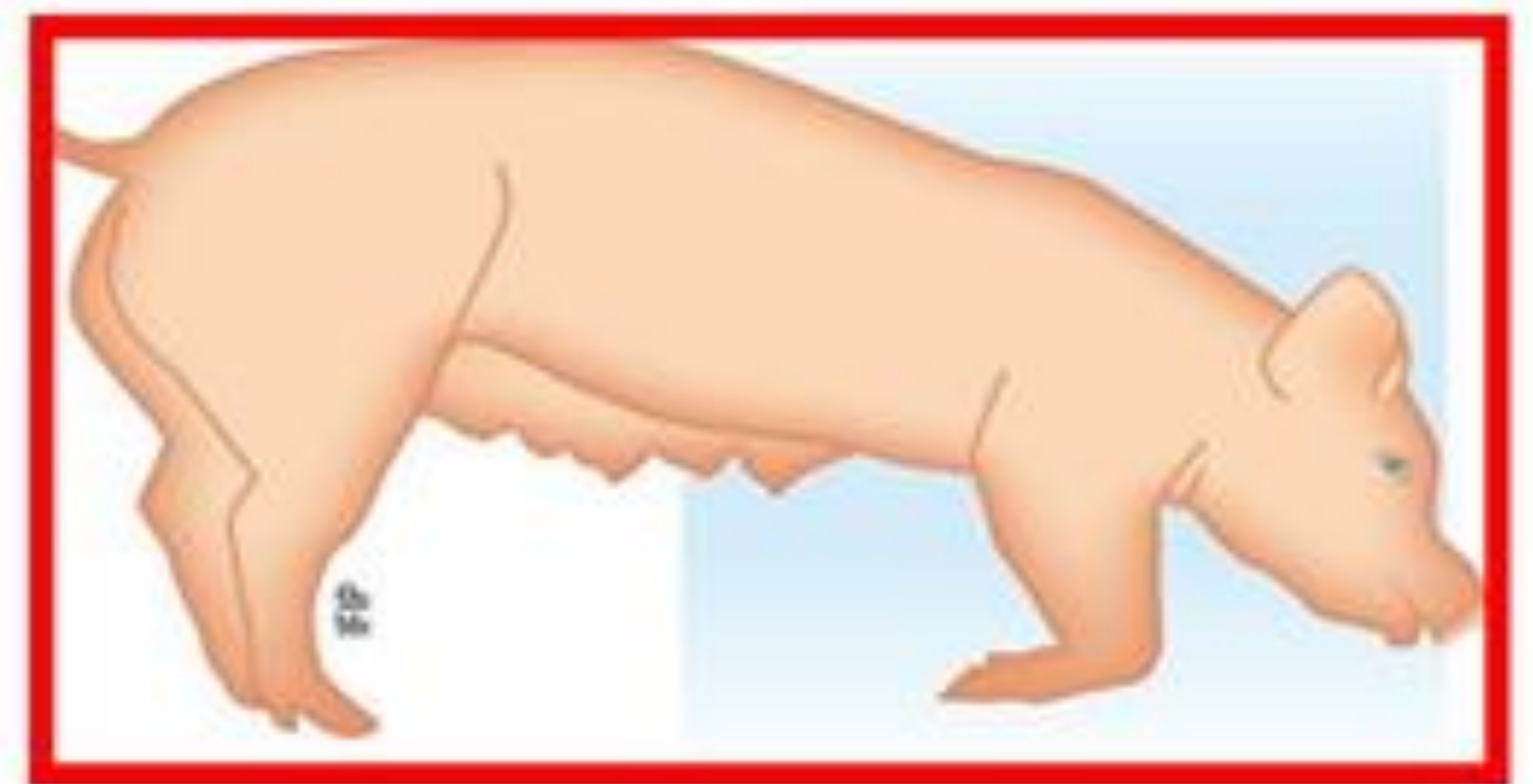
1) Gehunfähig und sturzgefährdet

Dies bedeutet, dass ein Tier unfähig ist:

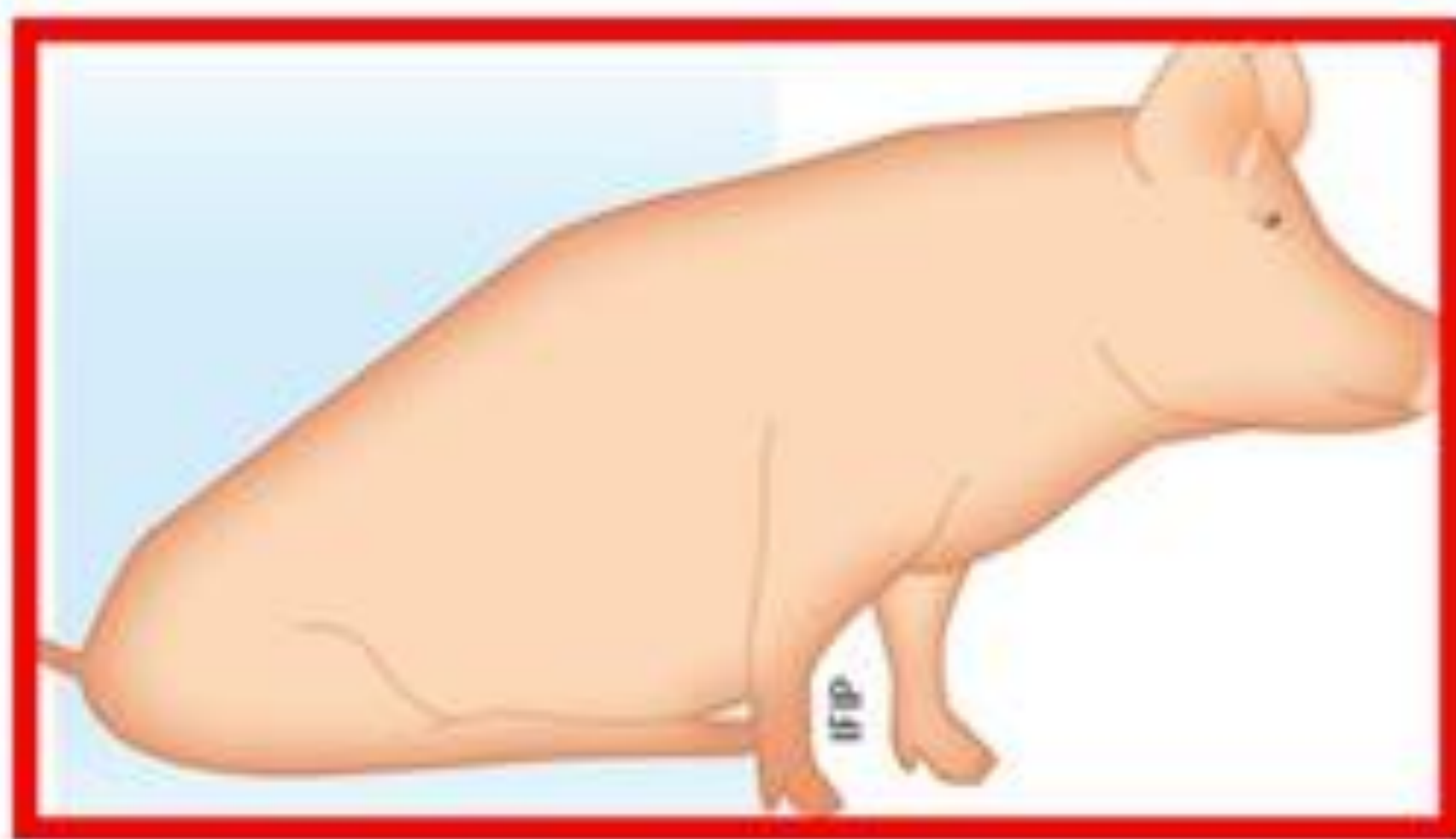
- aufzustehen oder sich aufrecht zu halten
- sich ohne Schmerzen fortzubewegen
- sich ohne Hilfe fortzubewegen
- auf dem Transport das Gleichgewicht zu halten

siehe Beschreibung auf den Seiten 7 und 8

Kann während des Transportes nicht das Gleichgewicht halten



©IFIP



©IFIP



Gelähmtes Schwein: nicht transportfähig

Kann sich nicht ohne Hilfe fortbewegen



©Schweizer Tierschutz STS

2) Tiere mit Kreislaufschwächen

Anzeichen von Kreislaufschwächen (und Atemnot) können folgende sein:

- Erschwerte Atmung, erkennbar an Flanke und Maul
- Hohe Atemfrequenz, erkennbar an Flanke und Maul
- Rote/bläuliche Farbe der Haut oder an der Schnauze
- Hundähnliche Sitzposition

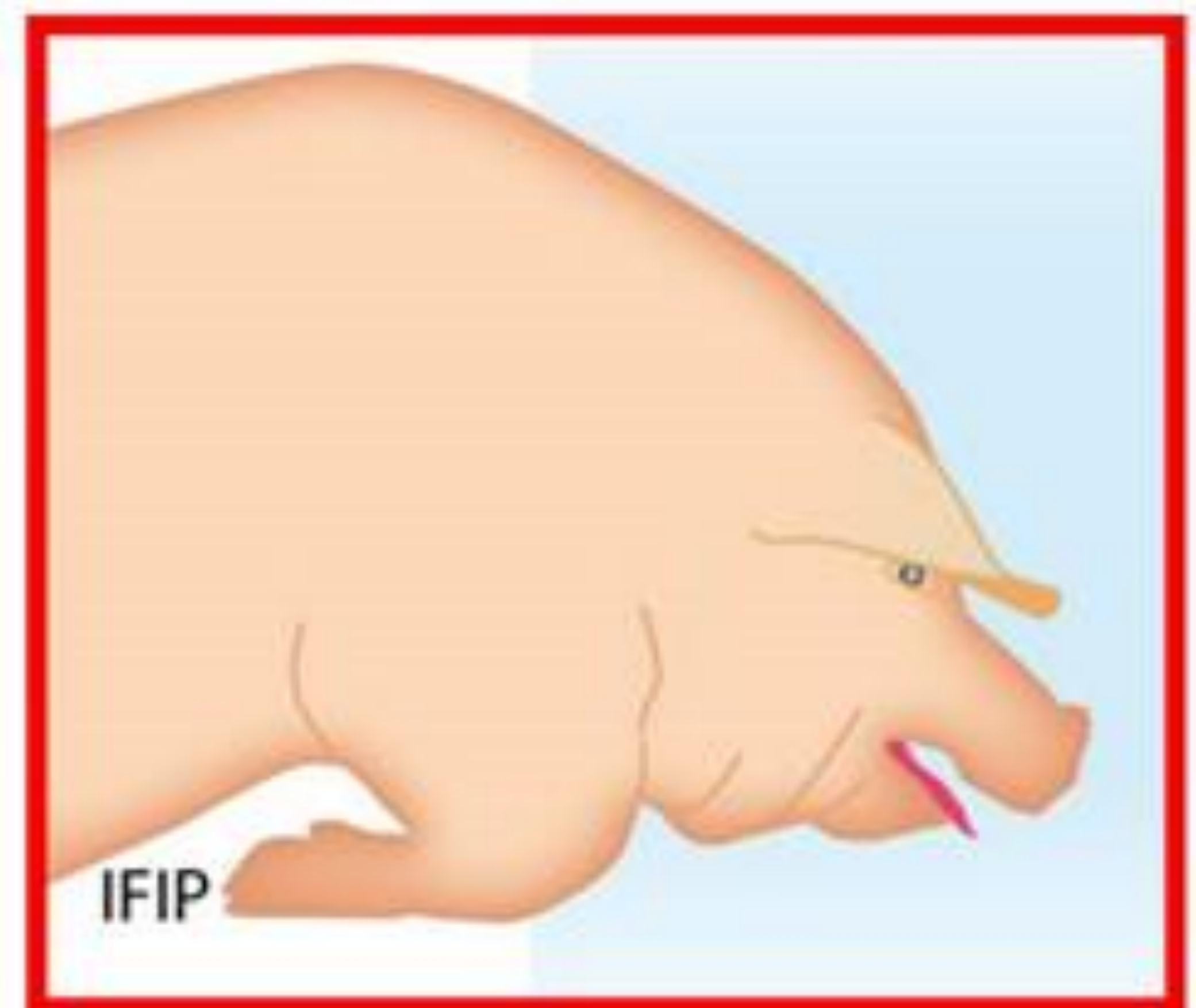


©Animals' Angels



Anzeichen einer Kreislaufschwäche

Anzeichen von Atemnot



©IFIP

3) Organvorfälle (inneres Organ liegt außerhalb des Körpers)

- Verschiedene Organe können aus dem Körper hervortreten, z. B. der Enddarm, die Scheide oder die Gebärmutter. Letzterer Fall ist für das Tier am gefährlichsten.
- Die vorgefallenen Organe können leicht verletzt werden, mit der Folge von Schmerzen und starken Blutungen. Aus diesen Gründen sind solche Tiere nicht transportfähig.

Mastdarmvorfall (Rektumprolaps)

Dies betrifft Sauen und Mastschweine und kann behandelt werden. Das Tier muss isoliert werden, um das Risiko von Blutungen und sekundären Infektionen zu verhindern.

Wenn der Vorfall nicht behandelt werden kann, ist das Tier nicht transportfähig.



©bsi Schwarzenbek

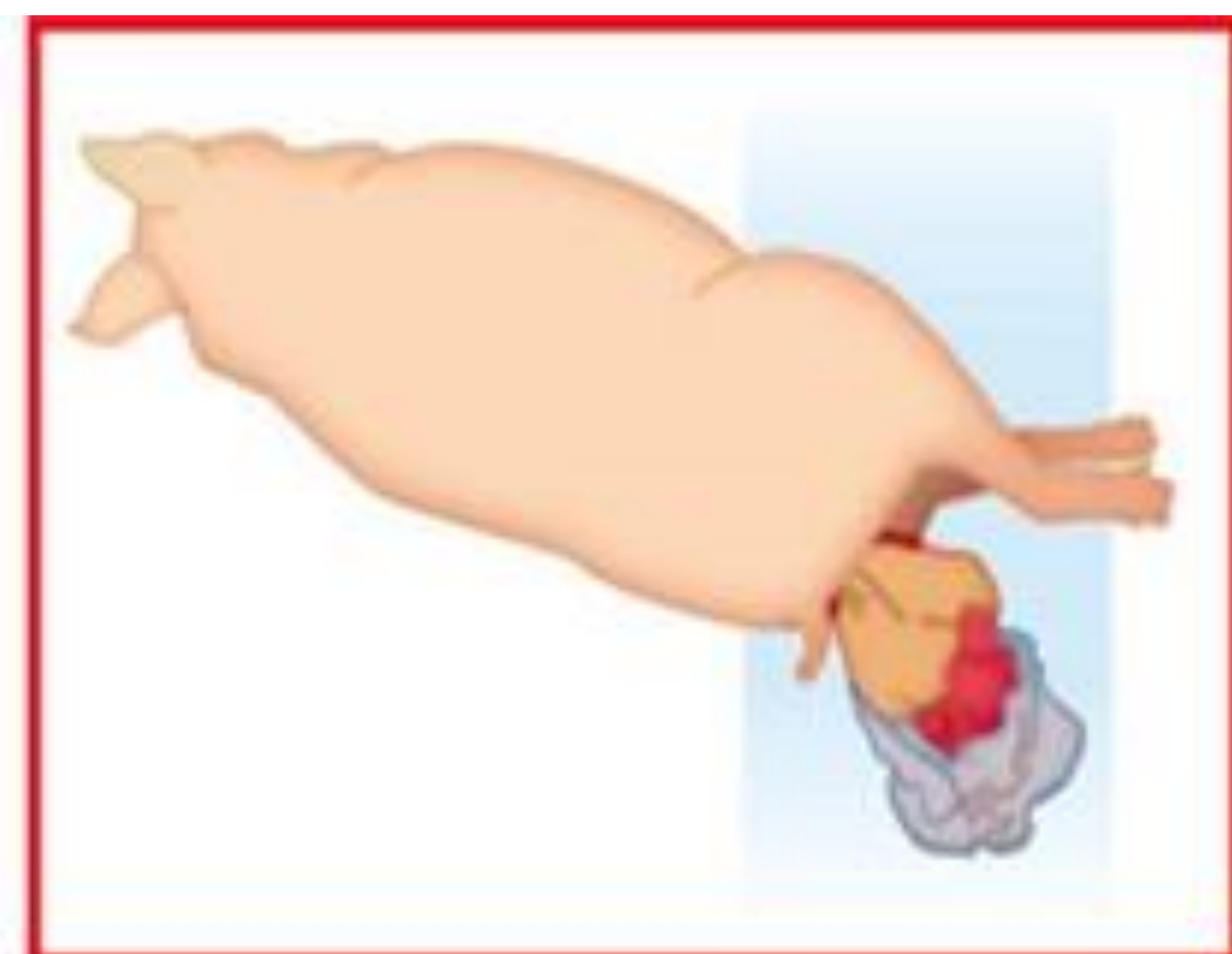


Schwein mit irreversiblen Mastdarmvorfall

Gebärmuttervorfall (Uterusprolaps)

Wenn Sauen einen Gebärmuttervorfall haben, kann dieser Zustand nicht rückgängig gemacht werden und die Sau kann an Blutungen oder systemischen Infektionen sterben.

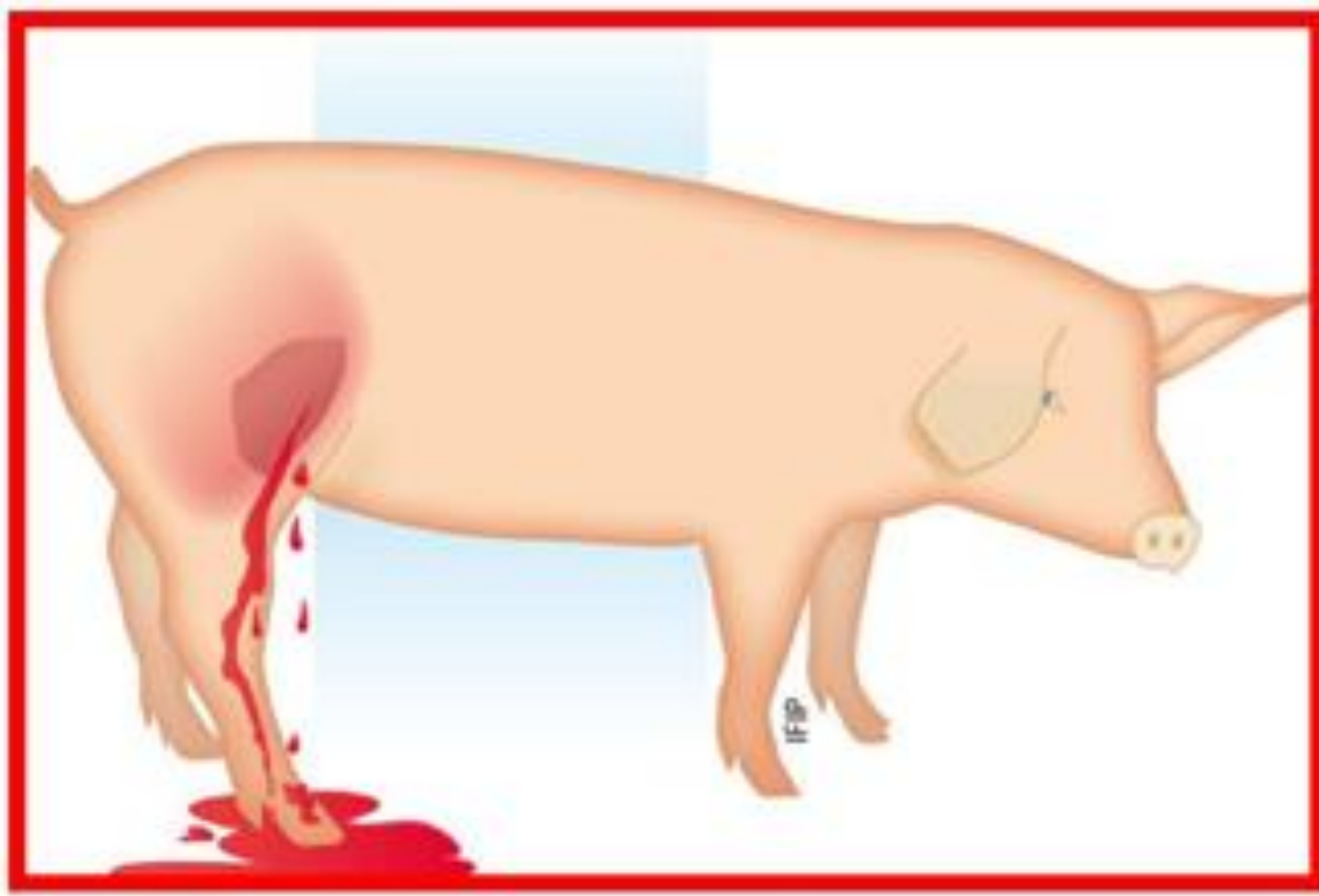
Sau mit Gebärmuttervorfall



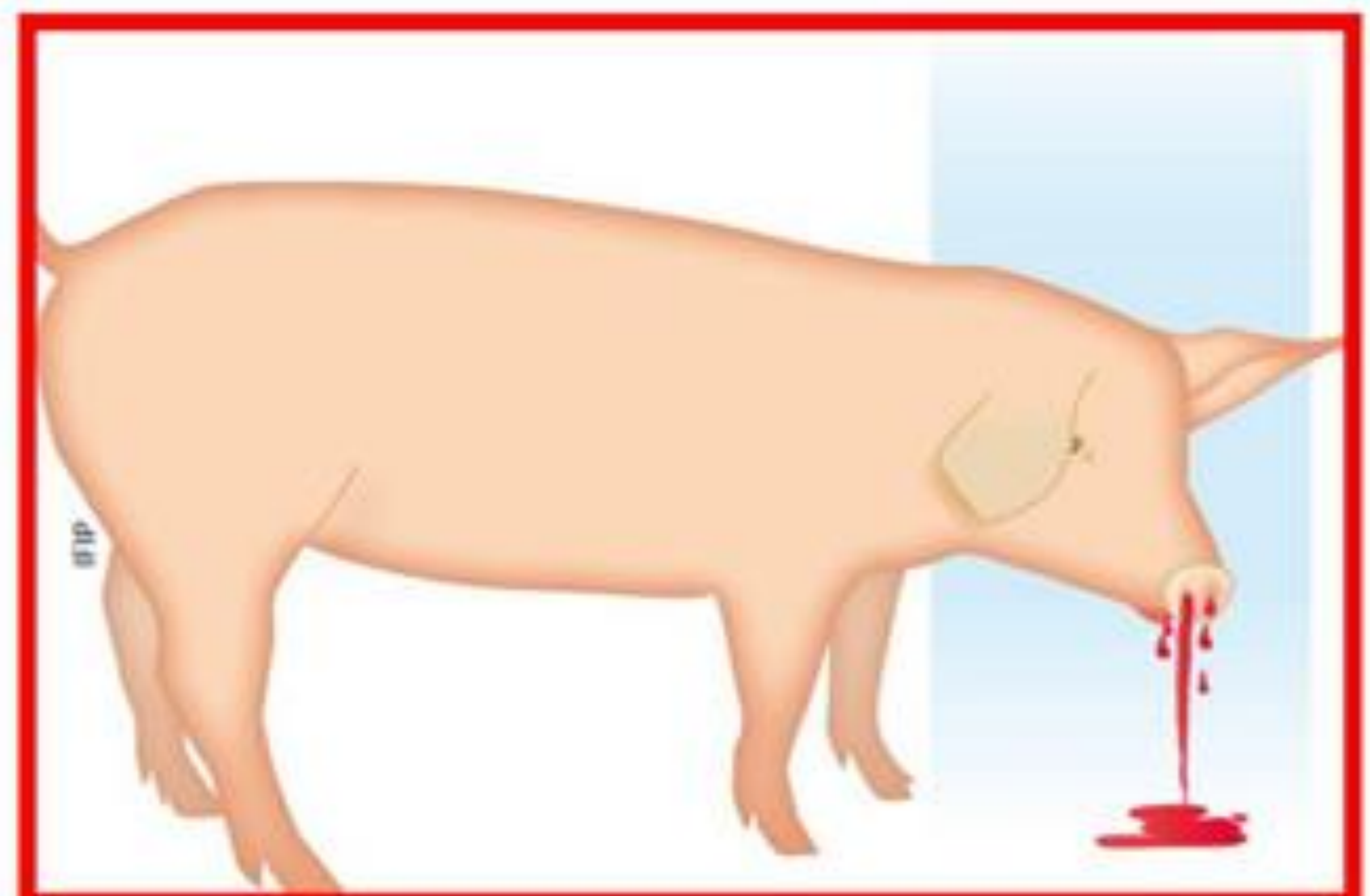
©IFIP

4) Starke anhaltende Blutungen (schwere Hämorrhagie)

- Starke anhaltende Blutungen deuten auf Verletzungen oder Krankheiten hin.
- Sie können sich während des Transports verstärken.
- Beträchtlicher Blutverlust kann zum Tod des Tieres führen



©IFIP



©IFIP

Tier mit beträchtlichem Blutverlust

5) Hochträchtige oder frisch abgeferkelte Tiere

Es ist laut VERORDNUNG (EG) Nr. 1/2005 Anhang I Kapitel I Nummer 2 Buchstabe c verboten, Sauen zu transportieren, die

- innerhalb der vergangenen Woche abgeferkelt haben oder
- sich in den letzten 10 % der Trächtigkeitsdauer (102 Tage für Sauen) befinden.

Wenden Sie sich an den Tierhalter, wenn Sie Zweifel haben



©Image publiée avec l'aimable autorisation du Dr P^r Hurley, University of Illinois



Diese Sau hat vor weniger als einer Woche abgeferkelt

Schlussfolgerungen

Tiere in einem Zustand, wie er in Teil II geschildert wird, dürfen nicht transportiert werden.



Solche Tiere müssen sofort gemäß den in Anhang II beschriebenen Empfehlungen behandelt werden

*

Ein verunfalltes Tier kann an Ort und Stelle geschlachtet und anschließend zum Schlachthof transportiert werden, vorausgesetzt die in der VERORDNUNG (EG) Nr. 853/2004 und der VERORDNUNG (EG) Nr. 1099/2009 des Rates genannten Bedingungen sind erfüllt (siehe Seite 12 und 13).

ZUSTAND DES TIERES ERFORDERT EINE WEITERE ABKLÄRUNG VOR TRANSPORT



Richtig entscheiden

In manchen Situationen ist es schwierig, den Zustand des Tieres zu beurteilen, und **eine Entscheidung kann schwerfallen.**

In diesem Teil der Leitlinien werden einige Grenzfälle zu illustriert, um klare Indikatoren zu liefern und Hilfestellung zu geben für die Entscheidung, ob ein Tier transportiert werden kann oder nicht.



Zu beachten sind:

- Der Gesamteindruck des Tieres bzw. sein Allgemeinbefinden;
- die Transportdauer und die besonderen Transportumstände, z. B. klimatische Bedingungen, Ladedichte usw.;
- die Wahrscheinlichkeit, dass sich der Zustand des Tieres während des Transportes verschlechtert;
- das Risiko, dass das Tier bei der Lebenduntersuchung im Schlachthof als schlachtuntauglich befunden wird.

1) Bewegungsbeeinträchtigungen

Vor einer Entscheidung ist Folgendes zu beachten:

- Anzeichen von Schmerzen;
- Unnatürliche/r Haltung oder Gang (z. B. gekrümmter Rücken);
- Fähigkeit, mit anderen Tieren Schritt zu halten;
- Gesamteindruck des Tieres bzw. Allgemeinbefinden;
- Bereitschaft zur Fortbewegung.

Allgemeiner Grundsatz:

**EIN TIER, DAS NICHT ALLE VIER BEINE BELASTEN
KANN, DARF NICHT**



David Driemeier, 2005 S.N. de Barcelos, Juri Sobestiansky, Goiânia, ©Atlas de patologia e clínica suína/David Emilio



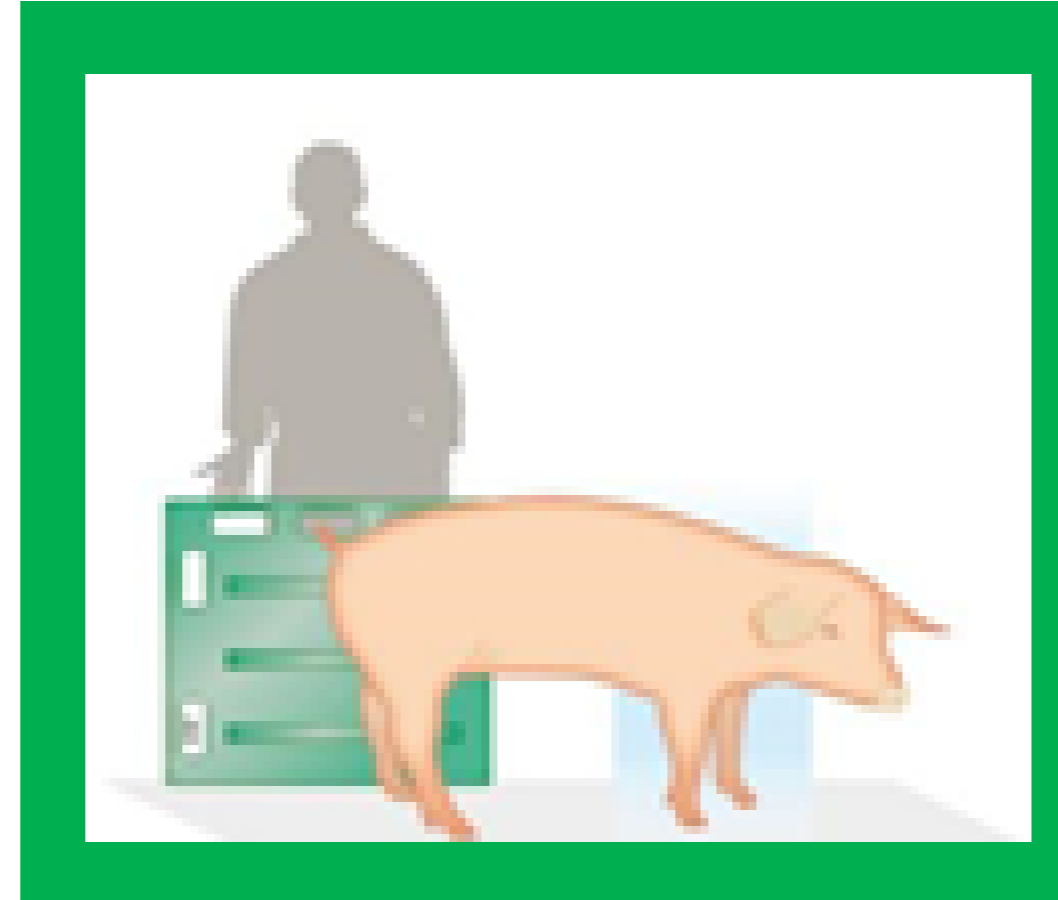







Schwein mit unnatürlichem Gang: Prüfen Sie, ob das Tier alle vier Beine belasten und bei der Beförderung das Gleichgewicht halten kann.

Dieses Tier hält seinen Rücken gekrümmt und scheint sein rechtes Vorderbein nicht belasten zu können. Kann es sich ohne Schmerzen fortbewegen?



©Animals' Angels

Bewertung von Lahmheit

Kategorie	Punkte	Beschreibung der Tierverhaltens	Entscheidung
Gute Beweglichkeit (bzw. Mobilität)	0  © IFIP	Normaler Gang	Transportfähig 
Geringfügig eingeschränkte Mobilität	1  © IFIP	Schwierigkeiten beim Gehen, jedoch Belastung aller Beine	Transportfähig 
Eingeschränkte Mobilität	2  © IFIP	Schweres Lahmen, Das kranke Bein wird nur wenig belastet	Nicht transportfähig 
Stark eingeschränkte Mobilität	3  © IFIP	Das kranke Bein wird gar nicht belastet oder das Tier kann überhaupt nicht gehen	Nicht transportfähig 

Mit freundlicher Genehmigung von Welfare Quality System









2) Eingeweidebruch

Die Brüche ereignen sich meist in der Leisten- oder Nabelgegend.

- Brüche entstehen, wenn Eingeweide durch eine Bindegewebsschwäche des inneren Leistenrings oder des Nabels nach außen treten.
- Ein Bruch wird als schwerwiegend bezeichnet, wenn die Bruchstelle größer als 15-20 cm und entzündet ist.
- Das Gewebe an der Bruchstelle kann sich durch den Kontakt mit Oberflächen leicht entzünden; somit stellt der Bruch ein mögliches Gesundheitsproblem für das betroffene Tier dar (z. B. Bewegungsbeeinträchtigung, Appetitlosigkeit usw.).
- Wenn ein Tier einen schwerwiegenden Bruch erlitten hat, bedeutet dies mit hoher Wahrscheinlichkeit, dass es während des Transports verendet.
- Für das Tier ist bei Beförderung stets ein Formular mit Informationen zur Lebensmittelkette mitzuführen.

2) Eingeweidebruch (Fortsetzung)

Als Entscheidungshilfe können Sie folgende Tabelle nutzen:

Abbildung	Beschreibung	Entscheidung
 <p>©Anrogapor</p>	<p>Der Bruch ist:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Kleiner als 15 – 20 cm (abhängig vom Gewicht). • Ohne wunde Stellen / Verletzungen <p>Das allgemeine Wohlbefinden des Schweins ist nicht beeinträchtigt.</p>	<p>Transportfähig</p> 
 <p>©Videncenter for Svineproduktion</p>	<p>Dieser Nabelbruch ist:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Größer als 15 - 20cm (abhängig vom Gewicht). • Ohne wunde Stellen / Verletzungen <p>Das allgemeine Wohlbefinden des Schweins könnte betroffen sein.</p>	<p>Transportfähig unter folgenden Bedingungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Schwein soll isoliert werden; • Schwein soll farbig markiert sein; • Gesonderter Vermerk bei den informationen zur Lebensmittelkette • Transport soll keine unnötigen Schmerzen oder Leiden verursachen • Das Tier soll am Schluss verladen werden 
 <p>©Videncenter for Svineproduktion</p>	<p>Dieser Leistenbruch ist:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Größer als 15 - 20cm (abhängig vom Gewicht). • Ohne wunde Stellen / Verletzungen <p>Das allgemeine Wohlbefinden des Schweins könnte betroffen sein.</p>	<p>Transportfähig unter folgenden Bedingungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Schwein soll isoliert werden; • Schwein soll farbig markiert sein; • Gesonderter Vermerk bei den informationen zur Lebensmittelkette • Transport soll keine unnötigen Schmerzen oder Leiden verursachen • Das Tier soll am Schluss verladen werden 
 <p>©Videncenter for Svineproduktion</p>	<p>Dieser Nabelbruch ist:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Größer als 15 - 20cm (abhängig vom Gewicht). • Mit Wundne. <p>Das allgemeine Wohlbefinden des Schweins ist betroffen.</p>	<p>Nicht transportfähig</p> 

3) Schwanzbeißen





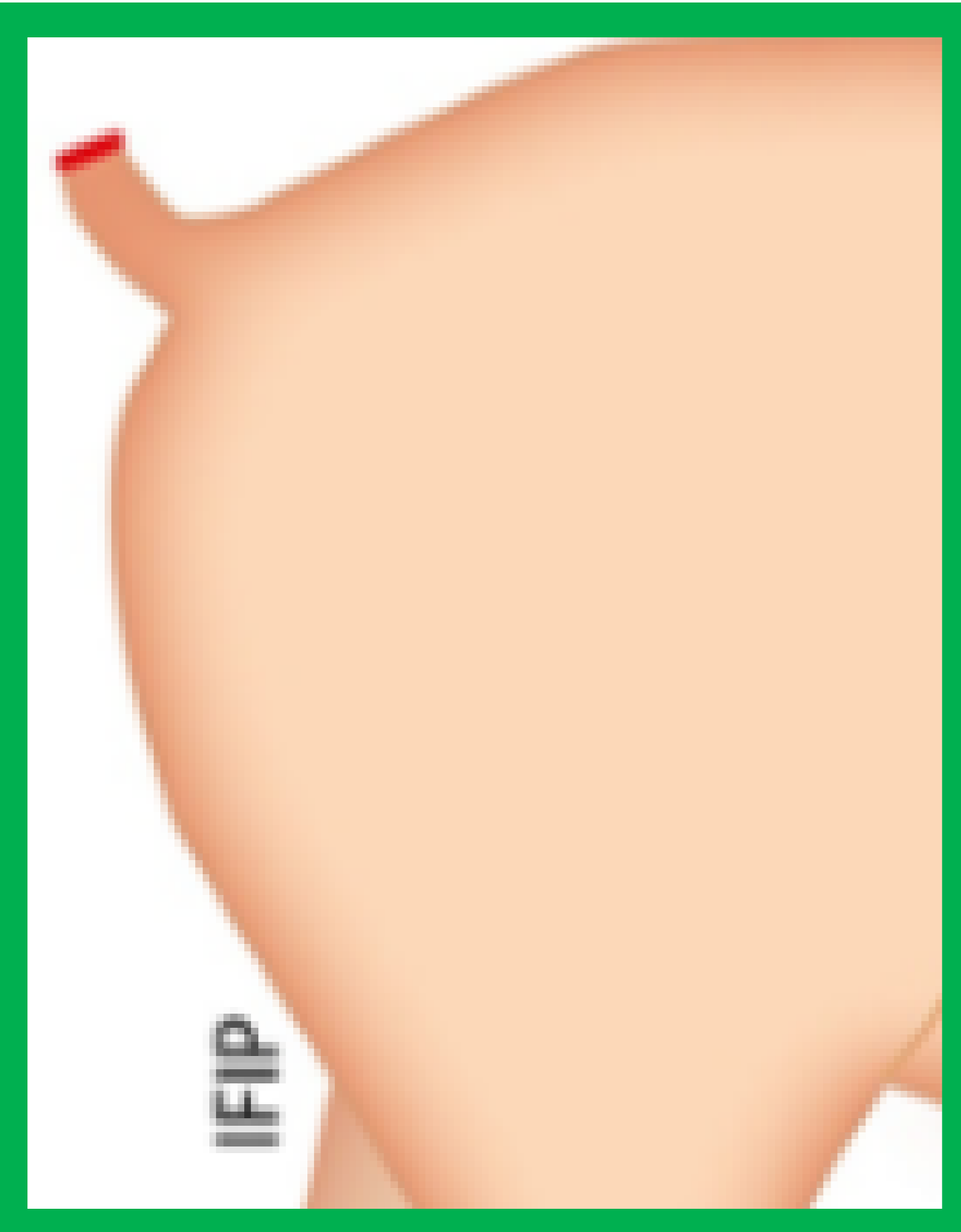

Das Schwanzbeißen ist eine aggressive Verhaltensstörung in der Schweinehaltung, meist ein Anzeichen für geistigen oder körperlichen Stress durch schlechte Versorgung der Tiere.

- Die Bisse verursachen Blutungen und manchmal Abszesse an der Schwanzspitze.
- Schwere Infektionen des Schwanzes können manchmal zu kleinen Abszessen führen die sich entlang des Rückgrats und in der Wirbelsäule ausbreiten (sichtbar nur nach der Schlachtung).

Wenn ein Schwein nekroseartige Verletzungen in der Schwanzregion aufweist, ist dies eine schwere gesundheitliche Beeinträchtigung. Das Tier muss unverzüglich von der Gruppe isoliert werden.

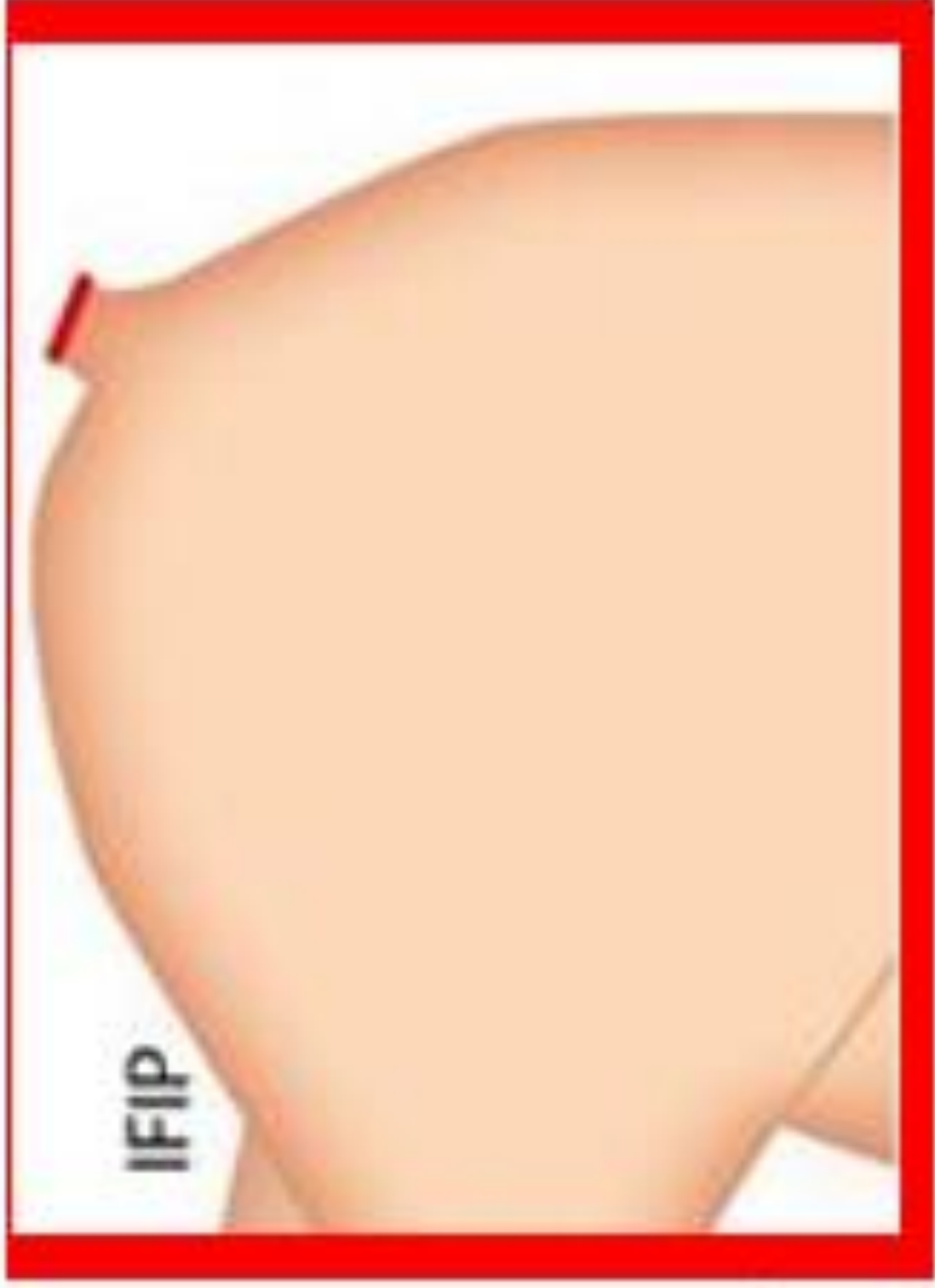

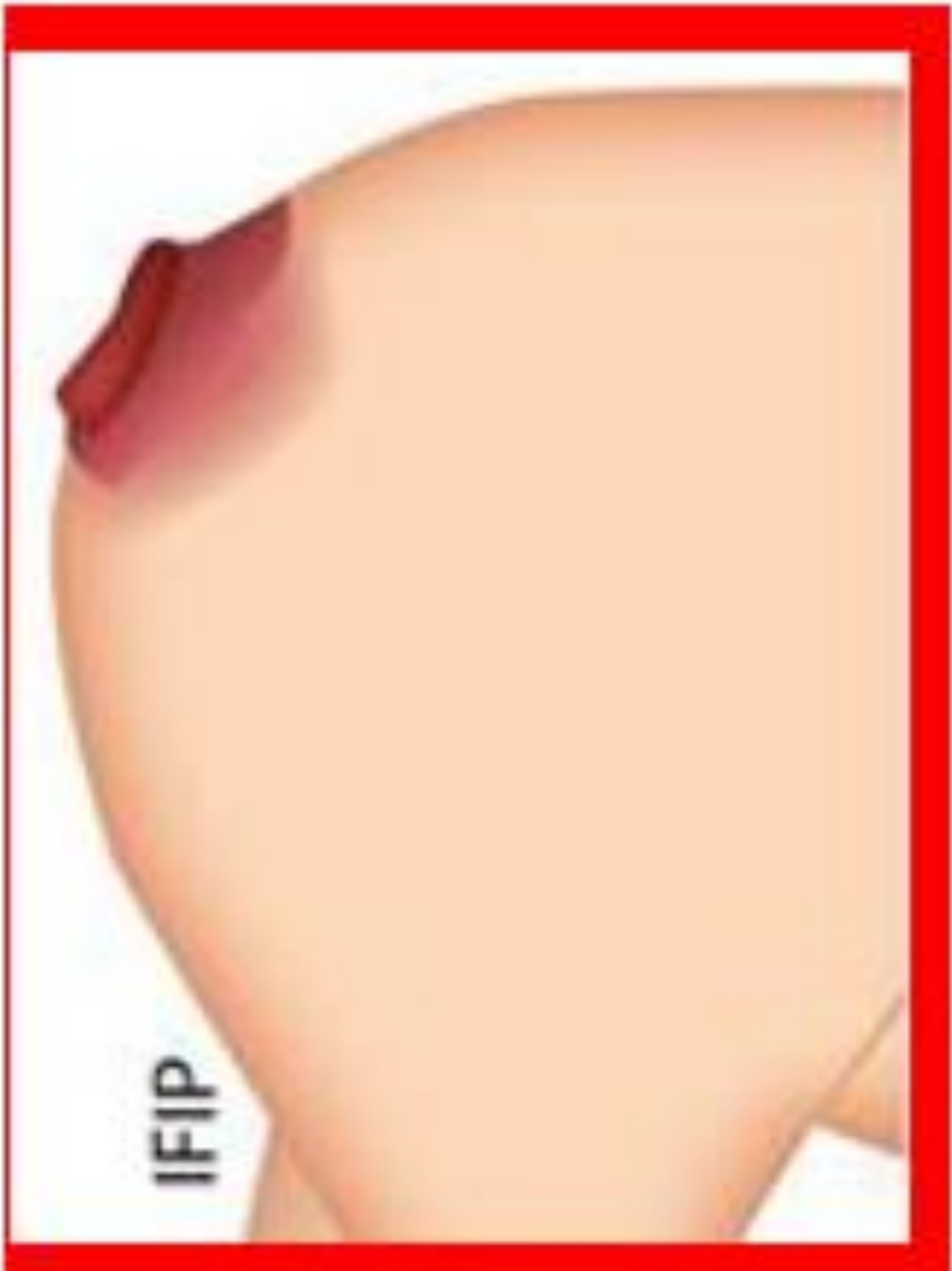

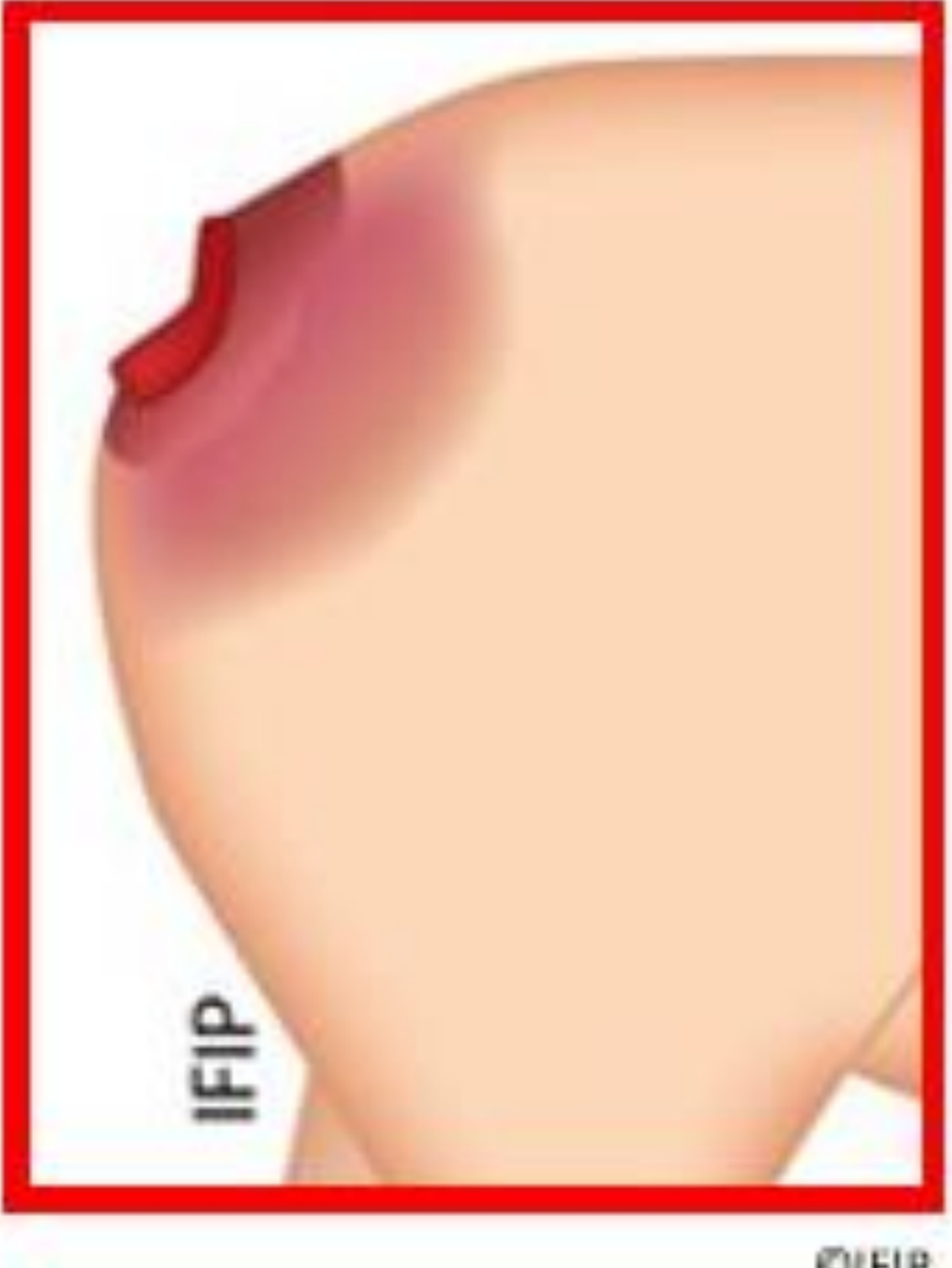

Die Wunde muss fachgerecht versorgt werden. Wenn sich der Gesundheitszustand verschlechtert, ist das Tier zu töten.

3) Schwanzbeißen (Fortsetzung)

	Punkte	Beschreibung	Entscheidung
 <p>©Friedhelm Jaeger/ Sarah Puetz</p>	0	Keine Anzeichen für Schwanzbeißen	<p>Transportfähig</p> 
 <p>©Friedhelm Jaeger/ Sarah Puetz</p>	1	Geheilte oder kleine Verletzungen	<p>Transportfähig unter folgenden Bedingungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Schwein soll isoliert werden; • Schwein soll farbig markiert sein; • Gesonderter Vermerk bei den Informationen zur Lebensmittelkette • Transport soll keine unnötigen Schmerzen oder Leiden verursachen • Das Tier soll am Schluss verladen werden 
 <p>IFIP</p> <p>©IFIP</p>	2	Anzeichen von Kau- oder Bisswunden, keine Schwellung	<p>Transportfähig unter folgenden Bedingungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Schwein soll isoliert werden; • Schwein soll farbig markiert sein; • Gesonderter Vermerk bei den Informationen zur Lebensmittelkette • Transport soll keine unnötigen Schmerzen oder Leiden verursachen • Das Tier soll am Schluss verladen werden 

Wenn Tiere mit Anzeichen von Schwanzbeißen der Kategorie 1 und 2 im Betrieb verbleiben, muss eine angemessene tierärztliche Behandlung erfolgen.

3) Schwanzbeißen (Fortsetzung)

	Bewertung	Beschreibung	Entscheidung
 <p>IFIP</p>	3	Anzeichen von kau- oder Bisswunden, mit Schwellung und Anzeichen einer Infektion	<p>Nicht transportfähig</p>  <p><u>Großes gesundheitliches Problem:</u> Das Schwein muss isoliert und nach tierärztlichem Rat behandelt werden.</p>
 <p>IFIP</p>	4	Teilverlust des Schwanzes mit möglicher Nekrose	<p>Nicht transportfähig</p>  <p><u>Großes gesundheitliches Problem:</u> Das Schwein muss isoliert und nach tierärztlichem Rat behandelt werden.</p>
 <p>IFIP</p>	5	Totalverlust des Schwanzes mit möglicher Nekrose	<p>Nicht transportfähig</p>  <p><u>Großes gesundheitliches Problem:</u> Das Schwein muss so schnell wie möglich im Betrieb getötet werden.</p>

4) Schwellungen

Eine Schwellung kann Anzeichen eines Einzelsymptoms oder Teil einer allgemeinen Erkrankung sein.

Zu beachten sind:

- Das Allgemeinbefinden des Tieres;
- ob die Schwellung heiß, gerötet oder schmerzempfindlich bei Berührung ist;
- ob die Schwellung eine unnatürliche Haltung oder einen unnatürlichen Gang zur Folge hat;
- ob die Schwellung das Verletzungsrisiko erhöht und zu schweren Blutungen führen kann.

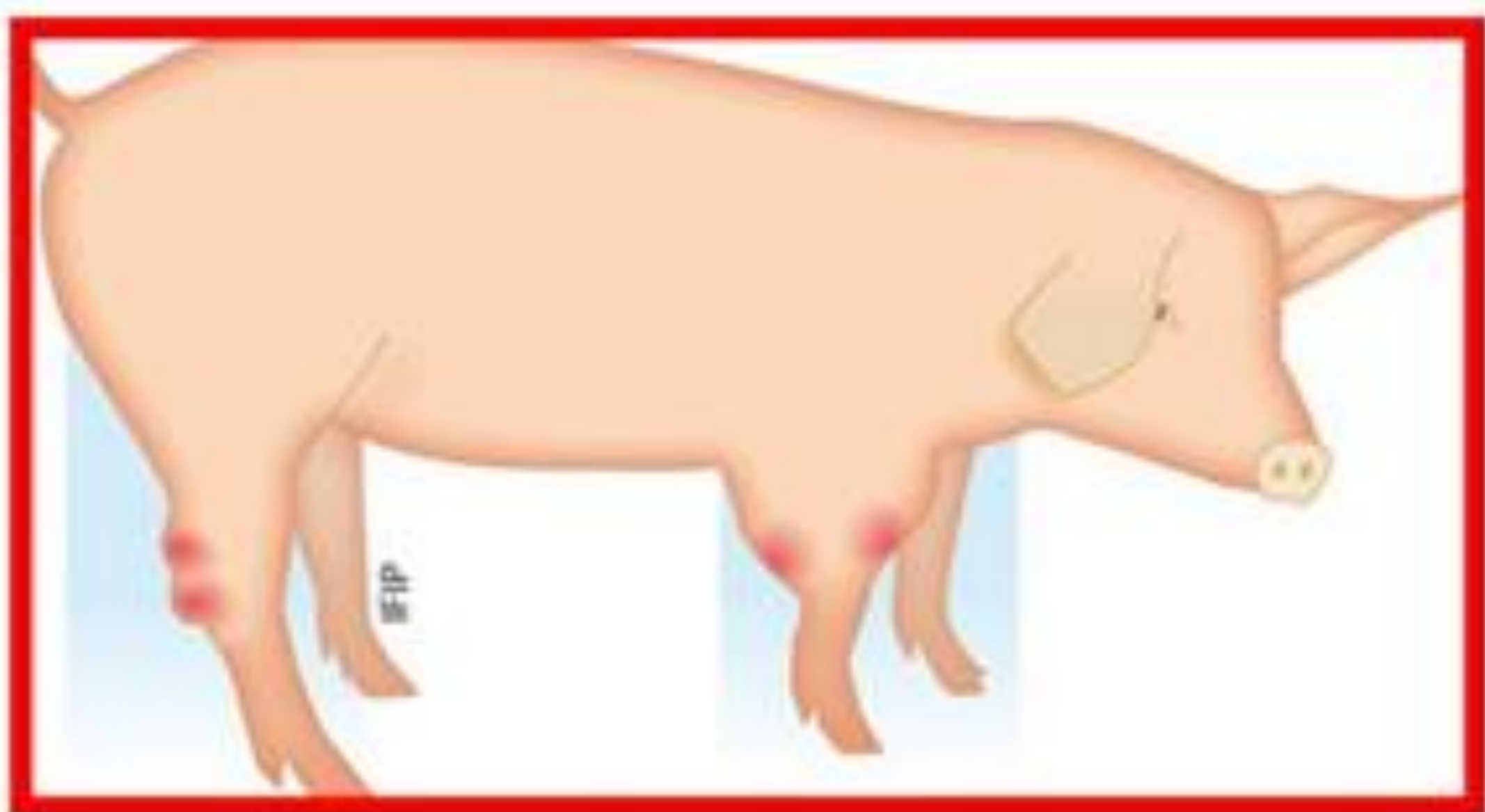
Die häufigsten Formen von Schwellungen sind: Abszesse, Knochenverformungen und Gelenkentzündungen.

- Ein **Abszess** ist eine Eiteransammlung in einer eingekapselten Körperhöhle, die durch Infektionen und Entzündungen des Gewebes entsteht. In den meisten Fällen ist er klar abgegrenzt.
- **Knochenverformungen** treten selten auf und können mit angeborenen Fehlbildungen oder älteren Verletzungen in Verbindung gebracht werden.
- **Gelenkentzündungen (Arthritis)** können verschiedene Stufen der Lahmheit verursachen.

4) Schwellungen (Fortsetzung)

Vorgehensweise:

Schweine mit mehreren Abszesse und/oder Verformungen und/oder Arthritis



©IFIP



Wenn das Allgemeinbefinden des Tieres betroffen ist, dann:

- besteht ein großes gesundheitliches Problem
- sollte eine angemessene tierärztliche Behandlung im Betrieb erfolgen.

Das Tier ist nicht transportfähig

Schweine ohne multiple Abszesse und/oder Verformungen und/oder Arthritis



©NADIS et Mark White



Diese Tiere sind unter bestimmten Bedingungen transportfähig. Diese Bedingungen sind unten aufgeführt und sie sollen keine Auswirkungen auf das Allgemeinbefinden des Tieres haben.



©Atlas de patologia e clinica suína/David Emilio S.N. de Barcelos, Jurij Sobestiansky, Goiânia, David Driemeier, 2005



Transportfähig unter folgende Bedingungen:

- Schwein soll isoliert transportiert werden.
- Schwein soll farbig markiert sein.
- Besonderer Vermerk bei den Informationen zur Lebensmittelkette.
- Transport soll keine unnötigen Schmerzen oder Leiden verursachen.
- Das Tier soll am Schluss verladen werden.

Anmerkung: Wenn das Schwein im Betrieb verbleibt, sollte schnellstmöglich eine geeignete tierärztliche Behandlung erfolgen.

5) Hautläsionen

Hautläsionen sind offene Hautwunden, Geschwüre oder oberflächliche Verletzungen.

Die Wundrose beim Schwein (Erysipel) wird in diese Kategorie eingestuft, weil sie als Vektor für eine Infektion beim Menschen (Zoonose) dienen kann. Sie ist leicht als scharf abgegrenzte, oft rautenförmige Schwellung und Rötung der Haut zu erkennen.

Vorgehensweise:

Hautläsionen, die sich verschlimmern und stark bluten können.



Das Tier ist nicht transportfähig

Das Tier ist von der Gruppe zu isolieren und so schnell wie möglich tierärztlich zu behandeln

Läsionen ohne Risiko für schwere Blutungen



©Michel Courat



Das Tier ist transportfähig

Die Wundrose (Erysipel) ist ein großes Gesundheitsproblem

Das Tier muss so schnell wie möglich tierärztlich behandelt werden und sollte aus hygienischen Gründen nicht transportiert werden.



Das Tier ist **aus hygienischen Gründen** nicht transportfähig



©Colorado State University Veterinary Extension

6) Wunden

Wunden können auf dem Transport zu Schmerzen und Blutverlust führen und sich verschlimmern.

Bei der Entscheidung ist Folgendes zu beachten:

- ob die Wunde groß und/oder schwerwiegend ist
- ob mehrere Wunden vorhanden sind
- ob die Wunde abgeheilt ist oder nicht



- **Das Tier kann alle vier Beine belasten**

und

- **Die Wunde ist nicht schwerwiegend, offen oder blutet nicht**



Das Tier ist transportfähig

- **Das Tier kann nicht alle vier Beine belasten**

oder

- **Die Wunde ist schwerwiegend, offen oder blutet**



Das Tier ist nicht transportfähig

7) Unnatürliche Absonderungen

Unnatürliche Absonderungen können Anzeichen einer Krankheit sein.

Zu beachten sind:

- Allgemeinbefinden des Tieres
- Menge, Farbe, Konsistenz und Geruch der Absonderung
- Quelle der Absonderung (Maul, Nase, Scheide, Penis)

Nasenbluten



©Claudia Vinci



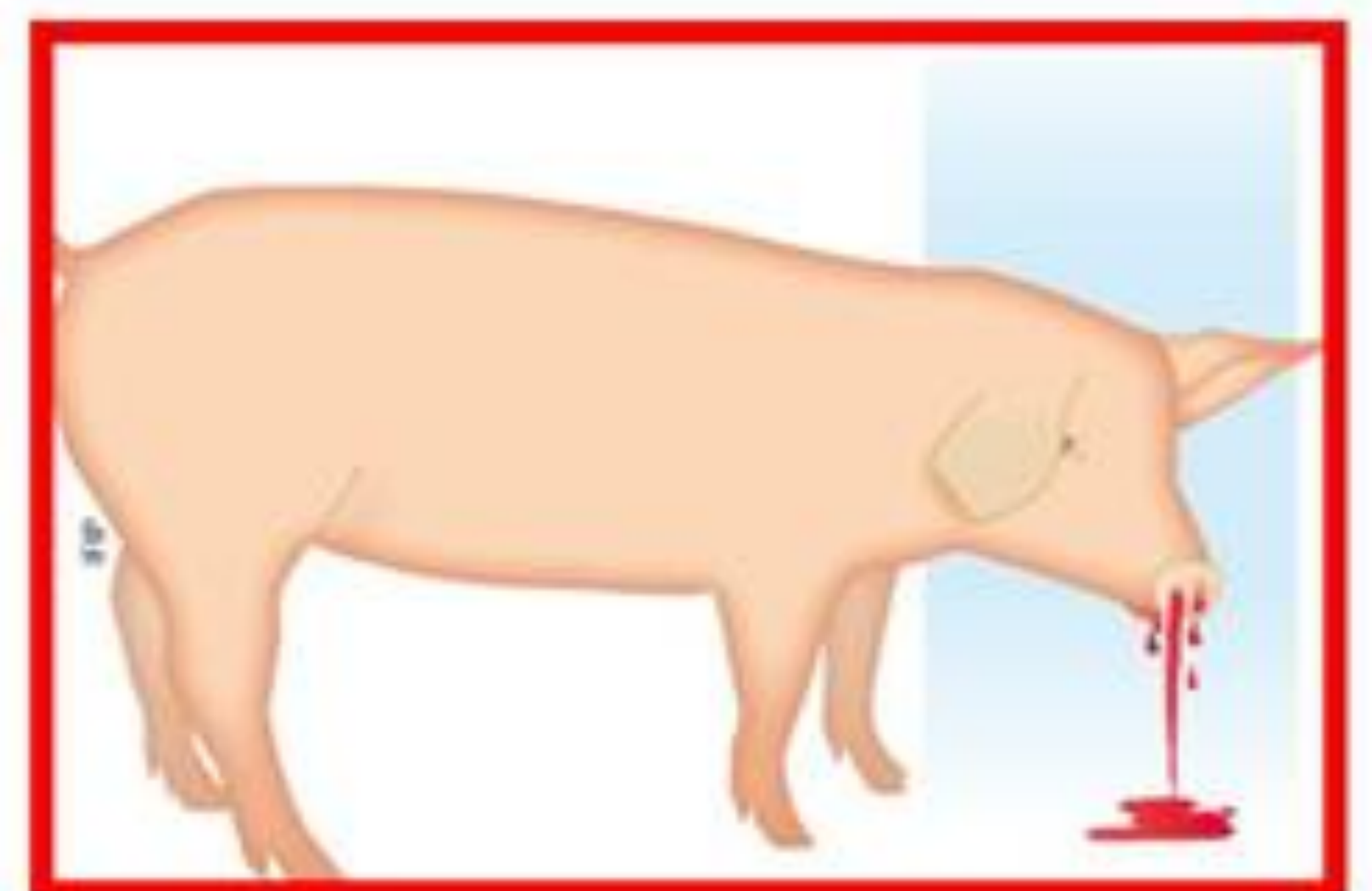
Kein starkes Nasenbluten.

Das Tier ist transportfähig

Die Ursache für starkes Nasenbluten können Infektionen oder Verletzungen sein.

Eine starke Blutung kann zur Verschlechterung des Allgemeinzustands des Tieres führen, daher **sind die Tiere nicht transportfähig.**

Tier mit stark blutender Nase



©IFIP

7) Unnatürliche Absonderungen (Fortsetzung)

Blutungen aus der Vulva:

Direkt nach dem Abferkeln sind Blutungen aus der Vulva recht häufig.

Das Abferkeln hat vor weniger als eine Woche stattgefunden (siehe Teil 1, Seite 11)

oder

Die Blutung ist nach der ersten Woche des Abferkelns noch stark:



©IFIP



Das Tier ist nicht transportfähig

Absonderung von Eiter

Nach einer Fehlgeburt scheidet diese Sau eine erhebliche Menge von Eiter durch die Vulva aus.

Das Tier ist nicht transportfähig



©Atlas de patologia e clinica suina/David Emilio S.N. de Barcelos, Jurij Sobestiansky, Goiânia, David Driemeier, 2005

8) Durchfall

Durchfall kann ein Einzelsymptom oder Teil einer allgemeinen Erkrankung sein.

Zu beachten sind:

- Das Allgemeinbefinden des Tieres
- Das Risiko, dass das Tier auf dem Transport austrocknet und dass sich sein Allgemeinbefinden verschlechtert
- Das Risiko einer Übertragung von Infektionskrankheiten



David Driemeier, 2005 S.N. de Barcelos, Jurij Sobestiansky, Goiânia, ©Atlas de patologia e clínica suína/David Emilio



Das Tier hat viel Flüssigkeit verloren, der Allgemeinzustand ist schlecht

Das Tier ist nicht transportfähig



Das Tier hat nicht viel Flüssigkeit verloren, der Allgemeinzustand ist nicht schlecht

Das Tier ist transportfähig



9) Erschwerte Atmung

Atemschwierigkeiten können auf andere schwerwiegende gesundheitliche Probleme hindeuten, wie zum Beispiel „Tier mit Kreislaufschwäche“ - Seite 15)

Zu beachten ist:

- Das Allgemeinbefinden des Tieres
- Ob das Tier Anzeichen von Atemnot zeigt (z. B. offenes Maul, vorgestreckter Kopf und Hals, breitgestellte Vorderbeine, Nach-Luft-Schnappen und Speicheln)
- Eine plötzliche Verschlechterung beim Transport kann zum Tod führen

Das Tier hat beträchtliche Atemschwierigkeiten und ist mit dem zusätzlichen Stress beim Transport überfordert.



©Animals' Angels



Das Tier ist nicht transportfähig

Das Schwein muss isoliert und nach tierärztlichem Rat behandelt werden.

10) Gefährliche Tiere

Gefährliche Tiere können unkontrollierbar sein und ein erhöhtes Sicherheitsrisiko für Menschen und andere Tiere darstellen.

Das Sozialverhalten von Tieren ist je nach Alter, Rasse, bisherigen Erfahrungen und Geschlecht unterschiedlich.

Schweine können auf dem Transport immer aggressiver und gefährlicher werden.

Der Halter muss den Transporteur bereits im Vorfeld des Transports über das Tier informieren

11) Sehbehinderte Tiere

Sehbehinderte Tiere können leicht die Orientierung verlieren und in Angst oder Stress geraten.

Es besteht ein Risiko das Gleichgewicht beim Transport zu verlieren und sich zu verletzen.

Die Praxis zeigt, dass sehbehinderte Schweine unter ganz bestimmten Bedingungen keine Anzeichen von zusätzlichem Stress beim Transport zeigen, wenn sie auf kurzen Strecken innerhalb ihrer sozialen Gruppe befördert werden. Die Beratung durch einen Tierarzt ist aber unumgänglich.

Anhang I

Wesentliche Rechtsvorschriften

EU-Verordnungen:

- VERORDNUNG (EG) Nr. 853/2004 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 29. April 2004) mit spezifischen Hygienevorschriften für Lebensmittel tierischen Ursprungs
- VERORDNUNG (EG) Nr. 854/2004 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 29. April 2004 mit besonderen Verfahrensvorschriften für die amtliche Überwachung von zum menschlichen Verzehr bestimmten Erzeugnissen tierischen Ursprungs
- VERORDNUNG (EG) Nr. 1/2005 vom 22. Dezember 2004 über den Schutz von Tieren beim Transport und damit zusammenhängenden Vorgängen
- VERORDNUNG (EG) Nr. 1099/2009 vom 24. September 2009 über den Schutz von Tieren zum Zeitpunkt der Tötung

Anhang II

Empfehlungen für den Fall, dass in Haltungsbetrieben, in Sammelstellen, an Kontrollstellen oder während des Transports nicht transportfähige Tiere angetroffen werden

Haltungsbetriebe, Sammelstellen und Kontrollstellen:

- Absonderung des betroffenen Tieres von anderen
- Umgehende Behandlung des nicht transportfähigen Tieres oder/und tierärztliche Beratung
- Unter Umständen Notschlachtung oder Nottötung, wobei unnötiges Leiden zu vermeiden ist

Transport:

- Möglichst schnell Absonderung des betroffenen Tieres von anderen
- Möglichst schnell erste Hilfe und entsprechende tierärztliche Behandlung. Unter Umständen Notschlachtung oder Nottötung, wobei unnötiges Leiden zu vermeiden ist
- Anwendung der Maßnahmen, die im Notfallplan vorgesehen sind (bei Transporten über 8 Stunden).

Wenn kein Notfallplan zur Verfügung steht:

- Wenn das Ziel des Tieres innerhalb von 2 bis 3 Stunden erreicht werden kann, verantwortliche Person am Bestimmungsort/Organisator kontaktieren, um sicherzustellen, dass ein Tierarzt am Bestimmungsort zugegen ist

oder

- Wenn das Ziel nicht innerhalb von maximal 3 Stunden erreichbar ist, den Organisator des Transportes kontaktieren, sowie Polizei oder lokale Veterinärbehörden, um sicherzustellen, dass die Tiere schnellstmöglich entladen werden, z. B. an einer Kontrollstelle, einer Notentladestelle oder in einem Schlachtbetrieb

Hinweis: Für alle Transporte sollte es einen Notfallplan geben (siehe Beispiele in den Anhängen III & IV)

Bei Ankunft am Bestimmungsort

- Ein ausgewachsenes Tier, das nicht aufstehen kann, kann nicht ohne zusätzliches Leiden das Transportmittel verlassen.
- Wenn das Tier nicht aufstehen kann, muss es an Ort und Stelle entweder behandelt, betäubt, und/oder getötet werden, z. B. im Fahrzeug.

Notfallplan Muster Transportunternehmer (Typ 2)

Bitte füllen Sie diesen Notfallplan aus und reichen Sie ihn bei der folgenden Adresse mit dem Antrag auf Zulassung für Beförderungen des Typs 2 ein:

Dieser allgemeine Notfallplan ist vom Transportunternehmer auszufüllen.

Abschnitt 1 Kontaktangaben

Name des Transportunternehmers:

Anschrift:

Telefonnummer:

E-Mail:

Abschnitt 2 Bei einem Notfall:

1. Welchen Pannen-/Abschleppdienst nutzen Sie?
2. Was tun Sie, wenn ein Verkehrsunfall, eine Straßensperrung oder schlechte Witterung die Fahrdauer verzögern?
3. Was tun sie, wenn eine Fährverbindung ausfällt?
4. Was tun Sie, wenn Ihr Fahrzeug eine nicht behebbare Panne hat?
5. Was tun Sie, wenn ein oder mehrere Tiere während der Fahrt erkranken?
6. Was tun Sie, wenn ein Tier eingeschläfert werden muss?
7. Was tun Sie, wenn es während der Fahrt extrem heiß oder extrem kalt ist?
8. Was tun Sie, wenn in einem Gebiet, das sie durchfahren, eine meldepflichtige Krankheit bestätigt wurde?

Unterschrift des Transportunternehmers

Name (Blockschrift)

Datum

Notfallplan – Muster für eine spezifische Reise

Dieser Notfallplan ist von dem Transportunternehmer von Kühen, Schafen, Ziegen, Schweinen und unregistrierten Pferden bei Fahrten von mehr als acht Stunden in andere EU Mitgliedstaaten oder Drittländer auszufüllen.

Bitte füllen Sie diesen Notfallplan aus und reichen Sie ihn bei der folgenden Adresse gemeinsam mit Abschnitt 1 ihres Fahrtenbuchs ein.

Abschnitt 1 Angaben im Fahrtenbuch zu dieser spezifischen Fahrt:

1. Name des Organisations
2. Vom Organisator vergebene Kennnummer des Fahrtenbuchs
3. Abfahrtsdatum

Abschnitt 2: Für den Notfall nennen Sie bitte die folgenden Kontaktadressen und Telefonnummern:

1. Fährunternehmen, falls beteiligt
2. Für den Abfahrtsort zuständiges lokales Veterinäramt
3. Für den Ausgangsort zuständiges lokales Veterinäramt
4. Tierarzt am Abfahrtsort
5. Lokalbehörde am Abfahrtsort
6. Lokalbehörde am Ausgangsort
7. Polizei
8. Andere Organisationen, die im Notfall helfen könnten
9. Für Transportunternehmer, die von anderen Transportmitteln abhängig sind (z. B. Fähre, Flugzeug, Bahn), Namen und Adressen der Notfallunterkünfte, die im Falle einer Verspätung genutzt werden können

Unterschrift des Transportunternehmers

Name (Blockschrift)

Datum



EUROGROUP 4ANIMALS



**Wenn es Zweifel
gibt**



**nimm das Tier
nicht mit!**

